

Sitzung	Technischer Ausschuss - öffentlich - 12.11.2019
Beratungspunkt	Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung - Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr 2020 - 2021
Anlagen	2
Kontierung	
vorangegangene Beratungen	

Erläuterungen:

Gemäß dem Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg hat die Stadt ihre Gebühren so zu bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind. Gewinne dürfen nicht erzielt werden. Voraussetzung für die Festsetzung der Gebühren durch den Gemeinderat ist die Kenntnis der Gebührenobergrenze. Diese wird durch eine Gebührenkalkulation ermittelt.

Derzeit beträgt die: Schmutzwassergebühr 2,07 €/m³
Niederschlagswassergebühr 0,45 €/m².

Die Firma Allevo Kommunalberatung wurde beauftragt, eine zweijährige Gebührenkalkulation zu erstellen. Zwischenzeitlich liegt diese Gebührenkalkulation vor (**Anlage 1**). Diese kommt zu dem Schluss, dass für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2021 die Schmutzwassergebühr 1,69 €/m³ und die Niederschlagswassergebühr weiterhin 0,45 €/m² betragen wird. Die Abwassergebühr für angeliefertes Abwasser nach § 42 Abs. 4 AbwS beträgt 1.72 €/m³.

Die Gebührenkalkulation wurde für die Bemessungszeiträume 2020 und 2021 erstellt. Der Gebührensatz wird auf zwei Jahre festgelegt.

Eine Übersicht über die Wasser- und Abwassergebühren der umliegenden Städte und Gemeinden ist aus **Anlage 2** ersichtlich.

Die Anpassung der Gebühr hat die Änderung der Abwassersatzung zur Folge. Die Satzungsänderung wird in einem eigenen Tagesordnungspunkt behandelt.

Durch die ausführlichen Beschlussvorschläge soll dem umfangreichen Ermessensspielraum Rechnung getragen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss als Betriebsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat:

1. Der Gebührenkalkulation der **Allevo Kommunalberatung** vom 22.10.2019 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Stadt erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und wählt als Gebührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Der Schmutzwasseranteil wird nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Der Niederschlagswasseranteil wird nach den angeschlossenen überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen berücksichtigt.
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom **01.01.2020 bis 31.12.2021** wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 14 der Anlage 1) wird zugestimmt.
4. Der Straßenentwässerungsanteil wird, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen angesetzt:

Aus den Betriebskosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler	
Und Regenüberlaufbecken	13,5 %
Regenwasserkanäle	27,0 %
Kläranlagen	1,2 %

Aus den kalkulatorischen Kosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler	
und Regenüberlaufbecken	25,0 %
Regenwasserkanäle	50,0 %
Kläranlagen	5,0 %

5. Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen auf die Schmutzwasserbeseitigung (SW) und Niederschlagswasserbeseitigung (NW) aufgeteilt:

Aufteilung der Betriebskosten:	SW	NW
Mischwasserkanäle	50,0 %	50,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %

Zuleitungssammler	50,0 %	50,0 %
Regenüberlaufbecken	50,0 %	50,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

Aufteilung der kalkulatorischen Kosten: SW		NW
Mischwasserkanäle	62,1 %	37,9 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	62,1 %	37,9 %
Regenüberlaufbecken	62,1 %	37,9 %
Kläranlage	90,0 %	10,0 %

6. Im **Schmutzwasserbereich** ergab sich im Jahr **2015** eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von **705.810 €**. Diese Überdeckung soll in die vorliegende Kalkulation der Schmutzwassergebühr eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.

Darüber hinaus ergab sich im **Schmutzwasserbereich** im Jahr **2016** eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von **656.073 €**. Diese Überdeckung soll in die vorliegende Kalkulation der Schmutzwassergebühr eingestellt und dadurch vollständig ausgeglichen werden.

Des Weiteren ergab sich im **Schmutzwasserbereich** im Jahr **2017** eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von **833.089 €**. Diese Überdeckung ist bis einschließlich 2022 auszugleichen. Der Gemeinderat behält sich einen späteren Ausgleich vor.

Im **Niederschlagswasserbereich** besteht aus dem Jahr **2015** eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von **113.842 €**. Diese Überdeckung soll in die vorliegende Kalkulation der Niederschlagswassergebühr eingestellt und dadurch vollständig ausgeglichen werden.

Weiterhin besteht im **Niederschlagswasserbereich** aus Jahr **2016** eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von **86.449 €**. Diese Überdeckung soll in die vorliegende Kalkulation der Niederschlagswassergebühr eingestellt und dadurch vollständig ausgeglichen werden.

Zudem ergab sich im **Niederschlagswasserbereich** im Jahr **2017** eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung

in Höhe von **128.849 €**. Diese Überdeckung bis einschließlich 2022 auszugleichen. Der Gemeinderat behält sich einen späteren Ausgleich vor.

7. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren für den Zeitraum vom **01.01.2020 bis 31.12.2021** wie folgt festgesetzt:

Schmutzwassergebühr: 1,69 €/m³

Niederschlagswassergebühr: 0,45 €/m²

8. Die dezentralen Abwassergebühren werden auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation für den Zeitraum von **01.01.2020 bis 31.12.2021** festgesetzt auf:

Abwassergebühr für angeliefertes Abwasser nach § 42 IV AbwS: **1,72 €/m³**

Beratung: